

V e r k ü n d e t
am 19. Oktober 1960
Pfauz, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Facharztes Dr. med. Klaus S c h [REDACTED] in
O [REDACTED] am M [REDACTED], F [REDACTED]strasse [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] in
[REDACTED]/[REDACTED] -

g e g e n

das Land H e s s e n , vertreten durch den Hessischen Mi-
nister des Innern in Wiesbaden, Luisenstrasse 13,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 14. Oktober 1960 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wü-
stenberg, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/
Main vom 9. Dezember 1959 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.
Die außergerichtlichen Kosten der Revision trägt der
Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger, jüdischer Mischling ersten Grades im Sinne der ehemaligen Nürnberger Gesetze, mußte 1937 die Tätigkeit eines Medizinalpraktikanten, die er nach Ablegung seines medizinischen Staatsexamens und nach Empfang des Doktor-Diploms begonnen hatte, nach kurzer Dauer abbrechen. Am 9. März 1946 erhielt er die Approbation, wurde anschließend Assistenzarzt und 1951 selbständiger Nervenfacharzt in O [REDACTED] / M [REDACTED]. Für die ihm bei der Nachholung der Ausbildung entstandenen Kosten sind ihm 5.000 DM Beihilfe zuerkannt worden. Er verlangt nunmehr weitergehende Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen in Höhe von insgesamt 40.000 DM, worauf er sich die empfangenen 5.000 DM anrechnen lassen will.

Seine medizinische Ausbildung sei, wie er meint, mit dem Staatsexamen abgeschlossen gewesen. Er habe sich als Praktikant bereits in der Berufsausübung befunden, sei aber durch Verfolgungsmaßnahmen gehindert worden, eine seiner Ausbildung entsprechende Erwerbstätigkeit zu verrichten. Er habe das Medizinalpraktikantenjahr auch nach der Verfolgung nicht abzuleisten brauchen, sondern 1946 ohne weitere praktische Tätigkeit und rückwirkend zum 18. März 1935 die Arztbestellung erhalten. Bereits nach Ablegen des Staatsexamens sei ihm das Doktor-Diplom ausgehändigt worden, obwohl es damals an dem Erfordernis der Approbation gefehlt habe. Schließlich habe er nach dem Staatsexamen auch andere Berufsmöglichkeiten außer der eines Arztes gehabt, von denen er aber nicht habe Gebrauch machen können.

Die Entschädigungsorgane haben den weitergehenden Entschädigungsanspruch des Klägers verneint. Mit der vom Oberlandesgericht zugelassenen Revision verfolgt er ihn weiter. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Da für den Kläger, trotz Hinweises auf die Folgen der Säumnis gemäß § 209 Abs. 3 Nr. 2 BEG in der Ladung, im Termin zur mündlichen Verhandlung niemand erschienen ist, ist auf die einseitige Verhandlung des beklagten Landes zu entscheiden.

Die Revision ist nicht begründet.

I.

Der Kläger macht einen Anspruch nach § 114 BEG geltend. Ein solcher steht ihm nur zu, wenn er die Berufsausbildung für den von ihm erstrebten Beruf abgeschlossen hat und diesen aus den Verfolgungsgründen des § 1 BEG nicht hat ausüben können (Urteil des Senats vom 27. April 1960 - IV ZR 275/59 - RzW 1960, 402 Nr. 69). Das Oberlandesgericht hat rechtsirrtumsfrei und ohne prozessuale Rüge seitens der Revision festgestellt, der Kläger habe eine andere seiner Ausbildung entsprechende Tätigkeit als die ärztliche niemals erstrebt, es sei auch nicht ersichtlich, daß er in der Ausübung einer solchen behindert worden wäre; die gegen Juden angeordneten Berufsverbote hätten nicht ohne weiteres auch für jüdische Mischlinge gegolten. Der Kläger kann infolgedessen, wie das Oberlandesgericht mit Recht angenommen hat, nicht damit gehört werden, er habe mangels Verfolgung auch ohne Ableistung des Praktikantenjahres eine nichtärztliche, aber seiner medizinischen Ausbildung entsprechende Tätigkeit ausüben können.

II.

Bei diesem Berufsziel des Klägers kommt es daher darauf an, ob die der medizinischen Staatsprüfung folgende



Beschäftigung als Medizinalpraktikant noch zur Ausbildung des Arztes gehörte.

1. Diese Frage hat das Oberlandesgericht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senats (Urteil vom 6. April 1960 - IV ZR 260/59 -, RZW 1960, 401 Nr. 68) zutreffend bejaht. Die damalige Tätigkeit als Medizinalpraktikant ist als ein Teil der ärztlichen Ausbildung anzusehen, weil der Medizinalpraktikant nach § 65 Abs. 1 der Prüfungsordnung für Ärzte vom 5. Juli 1924 (RMB1 S. 240) i.d.F.v. 22. Dezember 1927 (RMB1 S. 605) und 13. Mai 1932 (RMB1 S. 257) an geeigneten Kliniken und Krankenhäusern zu beschäftigen war, um seine praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen und fortzubilden sowie ein ausreichendes Verständnis für die Aufgaben und Pflichten des ärztlichen Berufes zu gewinnen. Der letztgenannte Punkt ist von besonderer Bedeutung, hierbei handelt es sich vor allem um das Verhältnis zwischen Arzt und Patient, ein weites Gebiet, auf dem das Hochschulstudium nur einige Grundlagen vermitteln kann. Erst nach dem erfolgreichen Abschluß des praktischen Jahres hätte der Kläger als angehender Arzt die Voraussetzungen für die Approbation erfüllt und damit sein Berufsziel erreicht. Verfolgungsmaßnahmen zwangen ihn, vor Absolvierung des praktischen Jahres seine Ausbildung abubrechen. In diesem Zeitpunkt war daher seine Ausbildung als Arzt noch nicht abgeschlossen.

2. Wie vom Senat (aaO S. 402) ausgeführt, ist der Kläger auch nicht deshalb, weil Verfolgungsmaßnahmen die Absolvierung der gesetzlich festgelegten Vorbereitungszeit vereitelt haben, so zu stellen, als habe er das praktische Jahr erfolgreich zurückgelegt und somit die damalige Voraussetzung für die Erteilung der Approbation erfüllt. Die verfolgungsbedingte Unterbrechung auch des letzten Ausbildungsabschnitts verwirklicht vielmehr den Sondertatbestand des § 115 BEG.

3. An diesem Ergebnis vermag auch, wie das Oberlandesgericht im Gegensatz zu den Ausführungen der Revision berücksichtigt hat, die Tatsache nichts zu ändern, daß der Kläger, entgegen der aus den Feststellungen des angefochtenen Urteils ersichtlichen sonstigen Gepflogenheit, das Doktor-Diplom bereits vor Erteilung der Approbation ausgehändigt erhalten hat. Die Doktorpromotion hat rein akademischen Charakter. Sie gehört mit ihren Formalitäten zur ausschließlichen Zuständigkeit der Universität. Die Berechtigung zur praktischen Ausübung des ärztlichen Berufes wird dagegen von der staatlichen Verwaltung überwacht; die Doktorpromotion hat hierauf keinen Einfluß. Trotz Erlangung des Dokortitels war der Kläger daher nicht berechtigt, den ärztlichen Beruf auszuüben. Auf die Behinderung in der Ausübung des Arztberufes stützt sich aber gerade sein Entschädigungsanspruch.

4. Schließlich irrt die Revision, wenn sie dem Umstande, daß dem Kläger 1946 die Approbation ohne Nachholung der Praktikantenzeit und rückwirkend ab 1935 erteilt wurde, irgendwelche rechtliche Bedeutung beimißt.

Wie das Oberlandesgericht zutreffend ausgeführt hat, bedurfte es dieser Nachholung 1946 nicht mehr, da die Erfordernisse für eine Approbation durch die Bestallungsordnung für Ärzte vom 17. Juli 1939 (RGBl I, 1273) geändert worden waren. Gemäß § 2 aaO war die Bestallung als Arzt nunmehr bereits nach bestandener ärztlicher Prüfung zu erteilen. Nach § 76 aaO erwarb der Kandidat damit jedoch noch nicht das Recht zur Ausübung des ärztlichen Berufes in eigener Praxis. Dieses hing vielmehr von der Ableistung eines Pflichtassistentenjahres und einer bestimmten landärztlichen Tätigkeit ab. Diese gesamte Tätigkeit durfte nicht selbständig ausgeübt werden, hatte vielmehr ausbildungsähnlichen Charakter (vgl. §§ 77, 78 aaO). Auch der Kläger hatte nach den Feststellungen des Berufungsgerichts mehrere Jahre als Assistenzarzt

arbeiten müssen, bevor er sich als selbständiger Arzt niederlassen durfte.

Nach den rechtsirrtumsfrei getroffenen und mit einer prozessualen Rüge nicht angegriffenen Feststellungen des Oberlandesgerichts beruhte die Zurückdatierung der Approbation des Klägers bis 1935 offenbar auf Wiedergutmachungsgründen. Maßnahmen zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts wurden, wie das Oberlandesgericht weiter feststellt, schon lange vor Erlass der Entschädigungsgesetze, bereits unmittelbar nach dem Zusammenbruch des nationalsozialistischen Regimes, getroffen; es waren vorwiegend Maßnahmen, die dem Verfolgten die allgemeinen Lebensbedingungen und die Ergreifung einer Existenz erleichtern sollten. Wie vom Senat betont (aaO, S. 402), wird Entschädigung nach dem Bundesentschädigungsgesetz gewährt, wenn während der nationalsozialistischen Herrschaft der Verfolgungstatbestand im Sinne der §§ 1, 2 BEG sowie einer der Sondertatbestände der einzelnen Schadensarten verwirklicht worden ist. Grundlage der rechtlichen Beurteilung ist der Ablauf der Ereignisse, wie sie sich in der Verfolgungszeit entwickelt haben. Ein Verwaltungsakt, den eine Behörde der Bundesrepublik zum Zwecke der Wiedergutmachung (vgl. § 67 Abs. 1 BEG) erlassen hat, kann die tatsächlichen Geschehnisse der nationalsozialistischen Vergangenheit nicht rückwirkend ändern. Die gegenteilige Meinung der Revision würde zu dem abwegigen Ergebnis führen, daß der Verwaltungsakt auf Grund seiner Rückwirkung das begangene Unrecht beseitigt hätte.

III.

Aus diesen Gründen ist die Revision des Klägers mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher

Johannsen

Wüstenberg

Wilden

Dr. Loewenheim